



Brüssel, den 19. September 2014
(OR. en)

13267/14
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0012 (COD)**

CODEC 1830
TRANS 430
AVIATION 184
MAR 145
ENER 396
ENV 761
IND 246
RECH 372
CAB 28

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Kommission zu den Fristen für die Einführung von LNG

"Die Kommission bedauert sehr, dass der Gesetzgeber dem 31. Dezember 2020 als Termin für die Einführung der LNG-Infrastruktur in Seehäfen nicht zustimmen konnte. Dieses Datum ist von entscheidender Bedeutung, damit es der Industrie gelingt, die Anforderungen der Richtlinie 2012/33/EU in Bezug auf den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen in SOx-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2015 und außerhalb von SOx-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen. Hinsichtlich der Binnenhäfen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die erforderliche Technologie, um Binnenschiffe zu angemessenen Kosten mit LNG-Motoren auszurüsten, bereits verfügbar ist. Diese Technologie spielt eine wichtige Rolle wenn es darum geht, die Binnenschifffahrt umweltfreundlicher und weniger abhängig von Erdöl zu machen. Die Kommission hat daher die Einführung von LNG-Infrastrukturen in Binnenhäfen bis spätestens 31. Dezember 2025 gefordert."

Erklärung der Kommission über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die Vorbereitung und die Umsetzung delegierter Rechtsakte

"Im Hinblick auf die Möglichkeit der Einladung des Europäischen Parlaments zu Sitzungen setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund (61) im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um."

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist."